

Antrag

der Abgeordneten Bärbel Höhn, Dr. Thea Dückert, Hans-Josef Fell, Kerstin Andreae und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wettbewerb auf den Energiemärkten stärken, eigentumsrechtliche Entflechtung der Transportnetze umsetzen und Möglichkeiten zur Entflechtung bei marktbeherrschenden Stellungen schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes wurde 2005 ein wesentlicher Schritt für mehr Wettbewerb auf dem Strom- und Gasmarkt umgesetzt. Statt auf freiwillige Vereinbarungen weniger Marktakteure zu vertrauen, wird der Netzbetrieb für alle Netznutzer nun staatlich reguliert. Damit wurde ein wesentlicher Konstruktionsfehler der Umsetzung der ersten europäischen Liberalisierungsrichtlinie in Deutschland korrigiert. Die neu geschaffene Bundesnetzagentur überprüft seitdem die Kalkulation der Netznutzungsentgelte.

Ein weiteres zentrales Defizit in der Ausgestaltung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten wurde jedoch nur im Ansatz gelöst: die wirksame Trennung von Netz und Stromerzeugung bzw. Gasbeschaffung. Als „natürliche“ Monopolisten müssten Netzbetreiber allen Nutzern, also Erzeugern, Einspeisern, Händlern und Endkunden, Zutritt zum Netz gewähren. Ein funktionierender Wettbewerb setzt voraus, dass alle Netznutzer neutral und diskriminierungsfrei behandelt werden. In Deutschland befinden sich jedoch die Stromübertragungsnetze im Eigentum der vier großen Energiekonzerne E.ON, RWE, Vattenfall und EnBW. Diese kontrollieren gleichzeitig auch 90 Prozent der Kraftwerke und 70 Prozent des Stromabsatzes.

In Konzernen, in denen Netzbetrieb, Stromerzeugung bzw. Gasbeschaffung sowie Energievertrieb unter einem Konzerndach vereint sind, ist das integrierte Infrastrukturunternehmen stets motiviert, die Schwesterunternehmen aus dem eigenen Konzern bei der Nutzung der eigenen Netze gegenüber Dritten zu privilegieren. Diese Situation ist auf dem Energiemarkt zu beobachten. Durch die geballte Marktmacht der vier großen Energieversorger (EVU) in allen drei Marktsektoren besitzen sie einerseits einen immensen Informationsvorsprung. Sie verfügen andererseits über ein erhebliches Potenzial zur Marktverzerrung, das vom einseitigen Kraftwerksabruf über Schikanen beim Netzanschluss, der Abschottung des Regelle Energiemarktes bis hin zur Preisabsprache an den Energiebörsen reicht. Die großen EVU versuchen immer konzernoptimiert zu arbeiten und haben daher ein vitales Eigeninteresse daran, ihre Vormachtstellung zu halten, in dem sie möglichen Konkurrenten den Marktzutritt erschweren.

Die Entflechtungsvorgaben der letzten Energiewirtschaftsnovelle, die für große EVU eine buchhalterische, informatorische und gesellschaftsrechtliche Entflechtung vorschreibt, sind nicht weitreichend genug, um die Marktmacht dieses

Oligopols wirksam zu brechen. Gewinne, die vor der staatlichen Regulierung im Netzbereich erzielt wurden, werden nun durch eine stärkere Ausnutzung im Bereich der Stromerzeugung gemacht. Der Informationsvorsprung durch den Übertragungsnetzbetrieb hilft hier ebenso wie die jahrelange Marktverdrängung lästiger Konkurrenten in der Erzeugung. Ein wesentlicher Schritt, um die vermarkteten Märkte zu öffnen, ist die effektive Neutralisierung der Netze: der Schlüssel dazu liegt in der eigentumsrechtlichen Entflechtung der Transportnetze. Je besser die Entflechtung der Netze desto geringer wird der zukünftige Regulierungsaufwand durch die Behörde.

Auf einer gemeinsamen Tagung aller europäischen Regulierungsbehörden im Juni 2006 wurde mit 24 Stimmen ein Votum für eine eigentumsrechtliche Entflechtung gefasst; lediglich die Bundesnetzagentur stimmte gegen diesen Vorschlag. EU-Mitglieder wie Dänemark, Finnland, Italien, Niederlande, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Litauen, Tschechische Republik, Ungarn oder Slowenien haben diesen Weg bereits eingeschlagen. Auch die EU-Kommission favorisiert dieses Modell. In der Vergangenheit hat vor allem die Bundesregierung einen gemeinsamen Beschluss zur eigentumsrechtlichen Entflechtung blockiert. Die EU-Kommission hat in ihrem Energiepaket eine neutrale Netzregulierung angemahnt. Statt sich den EU-Vorsitz für eine wirksame Blockade missbrauchen, sollte sich die Bundesregierung für eine effektivere Wettbewerbsordnung einsetzen. Die eigentumsrechtliche Entflechtung ist ein notwendiger Schritt dazu.

Weitere Schritte müssen dringend auf den Weg gebracht werden, denn auch nach der eigentumsrechtlichen Entflechtung der Transportnetze wird der Markt weiter von den vier Konzernen dominiert sein. Notwendig ist es daher, in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung eine weitere Ebene der Entflechtung von Konzernen aufzunehmen, die eine marktbeherrschende Stellung haben. Dabei kann zum Beispiel die Auflage erteilt werden, Erzeugungskapazitäten zu verkaufen. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Vorschläge, die der hessische Wirtschaftsminister Alois Rhiel in die Debatte gebracht hat. Im US-amerikanischen Kartellrecht gibt es die Möglichkeit der Entflechtung bereits seit Verabschiedung des Sherman-Acts 1890. Es wurde für Firmen wie z. B. Standard Oil Company, AT. & T. und viele andere angewandt. Bisher kann im deutschen Wettbewerbsrecht der Verkauf von Unternehmensteilen nur als Auflage im Fusionsgenehmigungsverfahren durchgesetzt werden.

Demgegenüber ist die Verbesserung der Missbrauchsaufsicht bei marktbeherrschenden Stellungen von Konzernen wie sie das Bundeswirtschaftsministerium vorschlägt, nur die drittbeste Lösung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat zwar die Defizite bei der Funktionsfähigkeit des Energiemarktes erkannt und den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels“ zur Novelle des GWB vorgelegt. Die Beweislast bei Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung soll vom Bundeskartellamt auf die Unternehmen verlagert werden und die Klage gegen Anordnungen des Bundeskartellamtes soll keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Damit werden die Handlungsmöglichkeiten des Kartellamtes gestärkt. Strukturveränderungen wie eine eigentumsrechtliche Entflechtung der Netze oder einer im GWB verankerten Entflechtungsaufgabe Konzernteile zu verkaufen, um Marktmacht zu verringern, sind deutlich wirksamer als die vorgeschlagene Preisaufsicht. Der Deutsche Bundestag teilt daher die Auffassung der Wirtschaftsministerkonferenz des Bundes und der Länder vom 7. November 2006, dass es zum jetzigen Zeitpunkt verfehlt wäre, „die Erörterung wettbewerbsstärkender Maßnahmen allein auf die von der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen zu beschränken“ und hält es wie die Konferenz „für notwendig, auch weitergehende gesetzliche Maßnahmen zur Schaffung wirksamen Wettbewerbs im Bereich der Stromerzeugung zu prüfen“ und umzusetzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- ein umfassendes Konzept zur Herstellung von Wettbewerb auf den Energiemärkten vorzulegen;
- sich innerhalb der EU dafür einzusetzen, dass eine eigentumsrechtliche Entflechtung der Transportnetze verpflichtend vorgeschrieben wird;
- ein Konzept zu erarbeiten, in dem festgelegt wird, wer in Zukunft zu welchen Bedingungen Transportnetze betreiben darf und welche Unternehmen zukünftig davon ausgeschlossen werden;
- umgehend alle gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, die nötig sind, um eine eigentumsrechtliche Entflechtung auf nationaler Ebene zügig umzusetzen;
- die Möglichkeit zur Entflechtung von Unternehmen, die eine marktbeherrschende Stellung innehaben, in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufzunehmen.

Berlin, den 7. März 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

